

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die vom Bunde an die Kantone für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten pro 1893, sowie für die Kleiderreserven, zu leistenden Entschädigungen.

(Vom 2. Dezember 1892.)

---

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen hienach unseren Bericht betreffend die vom Bunde an die Kantone für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten pro 1893, sowie für die Kleiderreserven, zu leistenden Entschädigungen zu unterbreiten.

### A. Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten.

Wir beantragen, dem Entschädigungstarif für das Jahr 1893 die bisherigen Ansätze zu Grunde zu legen (vide Tabelle).

Wir gedenken, an die Rekruten vom Jahre 1893 wie bisher zwei Paar hellblauemelirte Beinkleider abzugeben, um den großen Vorrath der Ordonnanz von 1878 möglichst zu erschöpfen. Die Ausgabe der dunkelblauemelirten Hosen der Ordonnanz 1892 würde dementsprechend bis zum Jahre 1894 verschoben werden.

### B. Reserve an neuen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen.

Nachdem nun eine größere Kriegsreserve an Beinkleidern in Anschaffung begriffen ist, da ferner nach der Ausrüstung des Landsturmes eine Reserve von beinahe 80,000 neuen Kapüten sich auf Lager befindet, sind die zwingenden Gründe hinfällig, welche aus-

# T a r i f

Gegenstand.	Füsilhere.	Schützen.	Dragoner und Guiden.	Kanoniere der Feld- und Position- artillerie.	Park- soldaten und Festungs- artillerie.	Feuer- werker.	Train der Batterien und Park- kolonnen.	Armee- und Linientrain.	Berittene Trompeter der Artillerie.	Genie.	Sanität.	Ver- waltung.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Käppi, nach Ordonnanz von 1888, mit Garnitur, für Kavallerie nach Ordonnanz von 1883 . . .	8. 50	8. 55	17. —	8. 65	8. 65	8. 45	8. 65	8. 40	8. 65	8. 65	8. 40	8. 35
Feldmütze mit Quaste . . . . .	1. 85	1. 85	1. 85	1. 85	1. 85	1. 85	1. 85	1. 85	1. 85	1. 85	1. 85	1. 85
Achselschuppen für Kavallerie, 1 Paar . . . . .	—	—	5. 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waffenrock mit Achselnummern . . . . .	28. 35	29. 70	27. 70	26. 65	26. 65	26. 65	26. 65	26. 65	26. 65	28. 30	28. 05	28. 05
Aermelweste mit Achselnummern . . . . .	—	—	19. 60	17. 50	17. 50	17. 50	17. 50	17. 50	17. 50	17. 50	17. 50	17. 50
Tuchhosen, hellblamelirt, für Fußtruppen . . .	26. 50	26. 50	—	—	—	—	—	—	—	26. 50	26. 50	26. 50
Tuchhosen, dunkelblamelirt, für Fußtruppen .	—	—	—	28. 90	28. 90	28. 90	—	—	—	—	—	—
Stiefelhosen für Kavallerie . . . . .	—	—	41. 45	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tuchhosen „ „ . . . . .	—	—	20. 25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Beitrag an die Reitstiefel <sup>1)</sup> . . . . .	—	—	15. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reithosen mit Lederbesatz für Train . . . . .	—	—	—	—	—	—	77. 20	77. 20	77. 20	—	—	—
Tuchbesatz für ein Paar Reithosen sammt Auf- nähen desselben . . . . .	—	—	—	—	—	—	6. —	6. —	6. —	—	—	—
Kaput mit Achselnummern . . . . .	31. 95	31. 95	—	32. 20	32. 20	32. 20	—	—	—	32. 20	31. 95	31. 95
Reitermantel mit Achselnummern . . . . .	—	—	39. 70	—	—	—	39. 95	39. 95	39. 95	—	—	—
Halsbinde . . . . .	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60
Tornister, inkl. Ring für Schanzwerkzeug der Infanterie . . . . .	17. —	17. —	—	17. —	17. —	17. —	20. —	20. —	—	17. —	17. —	17. —
Gamelle (Einzelkochgeschirr für Infanterie und Kavallerie) . . . . .	2. 90	2. 90	2. 90	1. 10	1. 10	1. 10	1. 10	1. 10	1. 10	1. 10	1. 10	1. 10
Brodsack . . . . .	4. 50	4. 50	4. 50	4. 50	4. 50	4. 50	4. 50	4. 50	4. 50	4. 50	4. 50	4. 50
Feldflasche . . . . .	2. 50	2. 50	—	2. 50	2. 50	2. 50	2. 50	2. 50	2. 50	2. 50	2. 50	2. 50
Putzzeug für den Mann <sup>2)</sup> . . . . .	4. 15	4. 15	4. 60	4. 40	4. 55	4. 40	4. 90	4. 90	5. 05	4. 75	4. —	4. —
Handschuhe, 1 Paar } für alle Berittenen . .	—	—	2. 20	—	—	—	2. 20	2. 20	2. 20	—	—	—
Sporren, 2 „ } . . . . .	—	—	1. 50	—	—	—	1. 50	1. 50	1. 50	—	—	—
Munitionssäckchen . . . . .	— 20	— 20	—	—	— 20	—	—	—	—	— 20	—	—
Kontrolle der kleinen Ausrüstung . . . . .	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10
Entschädigung für das Jahr 1893 . . . . .	129. 10	130. 50	204. 45	145. 95	146. 30	145. 75	215. 20	214. 95	195. 35	145. 75	144. 05	144. —

<sup>1)</sup> Diese Entschädigung wird gemäß dem Kreisschreiben des schweizerischen Militärdepartements Nr. 8/3 vom 14. August 1879 denjenigen Kavallerierekruten geleistet, welche sich über den Besitz eines ordonnanzmäßigen Paares Reitstiefel ausweisen, fällt dagegen bei Berechnung der Entschädigung für Unterhalt außer Betracht. Die Entschädigung wird nur Rekruten verabfolgt, deren Reitstiefel durch einen Fachmann als der Ordonnanz entsprechend bezeichnet werden.

<sup>2)</sup> An die Stelle der Gewehrfettflasche, Ordonnanz 1875, im Putzzeuge und des Oelfläschchens in der Patrontasche treten zwei Waffenfettbüchsen, Modell 1882. Bezugsquelle: eidgenössische Waffenfabrik; die Waffenfettbüchsen sind gefüllt zu liefern. Schuhfett- und Riemenwichsebüchsen werden gefüllt den kantonalen Militärbehörden zu Händen der Rekruten abgegeben.

nahmsweise die Schaffung zweier Reserven an neuen Bekleidungsgegenständen, statt einer, nothwendig machten (vide Botschaft vom 27. Mai 1887 und folgende). Um den Ausfall in ausreichendem Maße zu decken, beabsichtigen wir, auf Grund der Verordnung vom 6. Februar 1883 die erste Reserve auf den Bestand einer Rekrutenausrüstung (Durchschnitt der Jahre 1886—1891) zu erhöhen und gemäß Bundesbeschluß vom 10. Juni 1882 zu 4 % pro 8 Monate zu vergüten.

Im Weitern beantragen wir, die von 1888 an ausnahmsweise beschaffte zweite Reserve ausfallen zu lassen.

### **C. Unterhalt der gebrauchten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in Händen der Mannschaft und in den Magazinen.**

Durch Beschluß der hohen Räte wurde im Jahre 1892 den Kantonen 10 % der Werthsumme der Rekrutenausrüstung für den Unterhalt der Bekleidungsreserve zugesichert, statt der in der Verordnung vom 2. Februar 1883 festgesetzten 7 %. Diese 10 %ige Entschädigung konnte im Jahre 1892 an die meisten Kantone ausgerichtet werden, indem diese den an die Auszahlung genannter Entschädigung geknüpften Ansprüchen Genüge leisteten. Wir beantragen Beibehaltung der Entschädigung von 10 % mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß das Betreffniß den Leistungen der einzelnen Kantone entsprechend zu bemessen sei.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. Dezember 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Hauser.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



(Entwurf.)

**Bundesbeschluß**

betreffend.

die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1893, sowie für die Reservisten, zu leistenden Entschädigungen.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Dezember 1892,

beschließt:

1. Die vom Bunde an die Kantone auszurichtenden Entschädigungen für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1893 werden festgesetzt wie folgt:

Für einen	Füsilier . . . . .	Fr.	129. 10
"	" Schützen . . . . .	"	130. 50
"	" Dragoner (inklusive Beitrag für Reitstiefel)	"	204. 45
"	" Guiden (inklusive Beitrag für Reitstiefel)	"	204. 45
"	" Kanonier der Feld- und Positionsartillerie	"	145. 95
"	" Parksoldaten . . . . .	"	146. 30
"	" Feuerwerker . . . . .	"	145. 75
"	" Trainsoldaten der Batterien und Parkkolonnen . . . . .	"	215. 20
"	" Trainsoldaten des Armee- und Linientrains	"	214. 95
"	" berittenen Trompeter der Artillerie . . . . .	"	195. 35
"	" Geniesoldaten . . . . .	"	145. 75
"	" Sanitätssoldaten . . . . .	"	144. 05
"	" Verwaltungssoldaten . . . . .	"	144. —

2. Die durch die Bundesbeschlüsse vom 10. Juni 1882 und 30. Juni 1883 festgesetzte Entschädigung für den Unterhalt einer kompletten ersten Jahresausrüstung als Reserve wird unverändert beibehalten.

3. Die zweite Ausrüstungsreserve fällt pro 1893 aus.

4. Die Entschädigung von 10 % der Werthsumme der Rekrutenausrüstung pro 1893 wird vom Bunde geleistet und deren Ausrichtung an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft, deren Feststellung durch das schweizerische Militärdepartement auf Grund der bezüglichen Verordnung vom 2. Februar 1883 und der Ergebnisse der vorzunehmenden Inspektionen erfolgt.

5. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.



## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die  
Gewährleistung von zwei Verfassungsgesetzen des  
Kantons Schaffhausen.

(Vom 5. Dezember 1892.)

### Tit.

Durch Zuschrift an den Bundesrath vom 15. November 1892  
ersuchen Präsident und Regierungsrath des Kantons Schaffhausen  
um Erwirkung der Bundesgarantie für zwei vom dortigen Großen  
Rathe beschlossene Verfassungsgesetze.

### I.

Das Schaffhausen'sche Verfassungsgesetz vom 9. November 1891  
enthält einen Zusatz zu Art. 107 der Kantonsverfassung vom  
24. März/14. Mai 1876. Dieser Artikel bestimmt, daß die theil-  
weise Revision der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung  
stattfinde. In Art. 41 der Verfassung ist gesagt, daß dem Großen  
Rathe die Gesetzgebung zukomme unter Vorbehalt der Volksrechte,  
und in Art. 42 wird eine Volksabstimmung über eine Gesetzes-  
vorlage vorgeschrieben, wenn 1000 Aktivbürger dieselbe verlangen.  
„Damit“, sagt der Große Rath in seiner Botschaft an die Stimm-  
berechtigten des Kantons, vom 9. November 1891, „ist klar aus-  
gesprochen, daß bisher die theilweise Verfassungsrevision nicht  
dem obligatorischen, sondern dem fakultativen Referendum unter-  
stellt war.“

**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die vom Bunde an die Kantone für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten pro 1893, sowie für die Kleiderreserven, zu leistenden Entschädigungen. (Vom 2. Dezember 1892.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.12.1892
Date	
Data	
Seite	531-535
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 953

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.